

HEINRICH TRIEPEL

# Vom Stil des Rechts

---

Mohr Siebeck





HEINRICH TRIEPEL

# VOM STIL DES RECHTS

*Beiträge zu einer Ästhetik des Rechts*

—

HEIDELBERG

VERLAG LAMBERT SCHNEIDER

eISBN 978-3-16-170336-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

*Lizenz US · W · 1007*

---

*Dr. Heinrich Triepel*  
*em. ordentlicher Professor der Rechte*  
*an der Universität Berlin*  
*ist geboren am 12. 2. 1868 in Leipzig*  
*gestorben am 23. 11. 1946 in Greinau (Obb.)*

*Herbst 1947*

*Erstes bis drittes Tausend*

*Dem Wunsch des verstorbenen Verfassers entsprechend,  
ist dieses Werk seinem getreuen Freund und Helfer*

**GEHEIMRAT KARL WESSELY**

*Professor der Augenheilkunde*

*zugeeignet*



## INHALTSÜBERSICHT

---

### *Erstes Kapitel*

Ist das Recht einer ästhetischen Betrachtung zugänglich? Welche Seiten des Rechts? Rechtsordnung, Rechtswissenschaft, Rechtspflege, Rechtsverkehr der Rechtsgenossen. - Ältere Antworten. Juristen und Ästhetiker. - Psychologische Gründe für Bejahung und für Verneinung der gestellten Frage. Seite 11-19

### *Zweites Kapitel*

Herbart. Verschiebung der Frage auf das Verhältnis des Sittlichen zum Ästhetischen. - Kants scharfe Scheidung zwischen dem Guten und dem Schönen. - Angriffe dagegen, insbesondere durch Herder. - Das Wahre, Gute und Schöne als dreifarbigiger Strahl. - Geschichte des gegenseitigen Verhältnisses der drei Werte. - Das Wahre und das Schöne. - Das Gute und das Schöne. Seite 20-35

### *Drittes Kapitel*

Sinnlich Wahrnehmbares und Übersinnliches als Gegenstände der Ästhetik. - Die Sophisten und die sokratische Lehre. - Platon und der Neuplatonismus. - Aufklärung. - Hume und Schiller. - Lipps, Heinrich Maier. - Eigene Ansicht. Verwandtschaft der sittlichen und der ästhetischen Werte als Einzelrichtungen eines absoluten Wertes. - Anwendung auf das Rechtliche nach Form und Inhalt. Seite 36-45

### *Viertes Kapitel*

Zusammenhang unseres Denkens mit Vorstellungen des sinnlich Wahrnehmbaren. - Visuelle Begabung bei Juristen. - Ständige Raumbezogenheit unseres Denkens. - Körperliche Vorstellung von Rechtsverhältnissen. Nutzen und Gefahren. - Die Rechtssprache. Seite 46-51



### *Fünftes Kapitel*

*Seite 52–57* Spontane ästhetische Würdigung und Würdigung nach „vor-  
ästhetischer Prüfung“. - Angebliche Schönheit des Normge-  
mäßen. - Steigerung des Normgemäßen zur Schönheit, beim  
rechtlichen Normgemäßen durch Ergänzung aus dem Vor-  
rate sittlicher Werte. - Form geschriebenen Rechts als lite-  
rarische Form. - Inhalt und Form. - Echtheit.

### *Sechstes Kapitel*

*Seite 58–66* Ästhetik und Stilanalyse. - Mangel früherer Darstellungen des  
Rechtsstils. Ersatz durch Ausführungen über den „Geist“ von  
Rechtsordnungen. - Begriff des Stils im Allgemeinen. - Der  
Zeitstil insbesondere. Stil als Ausdrucksform jeder Richtung  
des objektiven Geistes, also auch des Rechts.

### *Siebttes Kapitel*

*Seite 67–83* Rechtsstil und Stil der Gesamtkultur. - Rechtsstil und Stil  
anderer Kulturzweige. Querverbindungen. - Analogien und  
Parallelismen zur „wechselseitigen Erhellung“ der einzelnen  
Kulturgebiete. - Bedenken gegen diese Methode, insbesondere  
geringe Ausbeute für Parallelen zwischen dem Recht und an-  
deren Kulturzweigen. Allenfalls solche zwischen Kunst und  
Recht. Riegl's Kunstwollen und das Rechtswollen. - Bedeu-  
tung des Zeitstils für die Rechtsentwicklung. - Wirtschaftsstil  
und Rechtsstil, Wirtschaftsgesinnung und Rechtsgesinnung.

### *Achtes Kapitel*

*Seite 84–102* Ausgangspunkt das Rechtswollen. Zweckeinstellung bei der  
Rechtsschöpfung, bei Einzelgesetzen und bei Kodifikationen. -  
Gelegenheitsgesetze. - Rationale und religiöse Einstellung.  
Sakrales Recht. - Ordnungssinn des Volks und sein Einfluß  
auf den Rechtsstil. Römischer und preußischer Stil. - Ord-  
nungs- und Gerechtigkeitsgedanke. Sicherungsstrafrecht und  
Sühnestrafrecht als stilistische Gegensätze. - Die tragenden  
Ideen und der Rechtsstil. - Arten der Realisierbarkeit des  
Rechts und der Rechtsstil. - Erfüllungszwang und Strafwang.  
- Volksrecht und Juristenrecht. - Verschiedenheit der Geset-  
zesadressaten und deren Einfluß auf den Rechtsstil. - Steif-  
heit der englischen Gesetze und ihre Legaldefinitionen. - Ge-  
setzespräambeln. - Traditionalismus und freie Rechtsschöp-  
fung. - Schutzmittel gegen Erstarrung des Rechts. - Quellen

des Inhalts der Rechtssätze. - Lehrhaftigkeit der Gesetzbücher.  
- Ihre erzieherischen Tendenzen. - Rezeption fremden Rechts.  
Stilwandlung des rezipierten Rechts. - Formgebundenheit und  
Formfreiheit.

#### *Neuntes Kapitel*

Stil der Rechtsanwendung. - Ursprünglich agonaler Charakter *Seite 103–108*  
der Prozeßhandlung. - Römischer Sakramentsprozeß und  
deutsch-rechtliche Wadiatio. - Heutige Volksanschauung. -  
Verschiedener Stil der Verhandlung in und vor Laiengerichten  
und Berufsrichterkollegien. - Systematik der Gerichtsurteile,  
französischer und deutscher Stil. - Traditionalismus und ori-  
ginelle Rechtsanwendung. Präjudizienkult, besonders bei den  
angelsächsischen Gerichten. - Formalismus und Formenfrei-  
heit, freie Rechtsgestaltung.

#### *Zehntes Kapitel*

Einfluß der Rechtsgesinnung der Rechtsunterworfenen auf den *Seite 109–115*  
Stil des Rechtslebens. - Hochachtung des Rechts bei Griechen,  
Römern und Deutschen. - Geringere Achtung vor dem Gesetz  
in der modernen Gesellschaft, insbesondere gegenüber Poli-  
zei-, Zoll- und Steuergesetzen. - Geringschätzung der staat-  
lichen Gerichtsbarkeit. - Blutrache, Femegerichte und Lynch-  
justiz. - Traditionalismus und Formalismus im Rechtsverkehr  
der Privatpersonen.

#### *Elftes Kapitel*

Stilarten der Rechtswissenschaft. - Traditionalismus. - Zeit- *Seite 116–120*  
liche und nationale Gegensätze. - Schulen. - Konstruierende  
Begriffsjurisprudenz und Zweck-(Interessen- und Wert-) Juris-  
prudenz. - Einstellung der Rechtswissenschaft zur Gesetz-  
gebung. - Freirechtsschule. - Verhältnis zur Rechtspolitik. -  
Rechtswissenschaft als Literatur.

#### *Zwölftes Kapitel*

Objektiver und objektivierter Rechtsgeist. - Schriftlichkeit und *Seite 121–126*  
Mündlichkeit im Rechtsleben. - Mündlichkeit und Öffentlich-  
keit des Rechtslebens. - Kombination mehrerer Prinzipien.

### *Dreizehntes Kapitel*

*Seite 127–134* Sprache des Rechtslebens. - Volkssprache und Fremdsprache. Das Latein als Rechtssprache. - Die Sprache völkerrechtlicher Verträge. - Folgen des Gebrauchs der Fremdsprache für den allgemeinen Rechtsstil. - Fremdwörter und moderne Sprachreinigung. - Kanzleistil und Juristendeutsch. - Verhältnis zum Zeitstil. - Neuerdings Verbesserung der Gesetzes- und Gerichtssprache.

### *Vierzehntes Kapitel*

*Seite 135–148* Gegensatz zwischen knappem und breitem, klarem und undurchsichtigem, pathetischem und nüchternem, steifem und anmutigem, sinnlichem und begrifflichem Rechtsstil. - Poesie der Rechtssprache. - Rechtssymbole. - Begleitende und ersetzende symbolische Handlungen. Im Gegensatz dazu vorausgehende und nachfolgende Formhandlungen. - Häufung von Symbolen durch den Nationalsozialismus. - Häßlichkeit gewisser symbolischer Handlungen. Moderne Armut an Rechtssymbolen.

### *Fünfzehntes Kapitel*

*Seite 149–153* Laien- und Juristenurteile in Fragen der Rechtsästhetik. - Häßliche Rechtsakte. Beispiele aus der Zeit des nationalsozialistischen Regiments. Häßliche Gesetzgebung und häßliche Justiz. - Aufgewogen durch vieles Schöne in der Geschichte des deutschen Rechts.

## *Erstes Kapitel*

---

Ist es zulässig, dem Rechte eine ästhetische Betrachtung zuteil werden zu lassen? Man wird gut tun, nicht erst bei der Antwort auf diese Frage, sondern schon bei der Fragestellung die Gegenstände solcher Betrachtung genauer anzugeben, es sei denn, daß man sich ohne weiteres an das Wort halten will: daß „aller wahrhaft universalen Welt- und Wertbetrachtung eine ästhetische Komponente notwendig innewohne“<sup>1</sup>.

Zunächst kann es sich bei unserer Frage um das Recht im Sinne der *Rechtsordnung* handeln, also um den Inbegriff rechtlicher Normen, die bestimmt sind, menschliche Lebensbeziehungen zu regeln. In der Tat hat es niemals an Männern der Rechtswissenschaft gefehlt, die diesem Objekte ihrer Forschung, sei sie rechtsgeschichtlichen, sei sie dogmatischen Charakters gewesen, auch ästhetische Reize abzugewinnen vermocht haben. Daraus ist insbesondere die bei Manchen hervortretende Neigung entsprungen, einem bestimmten Rechtsganzen die Natur eines Kunstwerks zuzuschreiben, ihm nicht nur einen praktischen, sondern auch einen Schönheitswert beizulegen, vor allem seine Eigenart durch den Vergleich mit Stilarten der bildenden Kunst zu kennzeichnen. Bekannt ist die durch Paulus überlieferte und in das *Corpus iuris* aufgenommene Definition des Rechts, die der römische Jurist Celsus im zweiten nachchristlichen Jahrhundert gegeben hat: das Recht sei eine „ars boni et aequi“<sup>2</sup>. Man hat den ästhetischen Sinn dieser Worte abzuleugnen versucht, indem man „ars“ mit „System“ übersetzen zu können vorgab, wobei man sich darauf berief, daß nach der Überlieferung Cicero ein System des Rechts unter dem

---

<sup>1</sup> So Rothacker, *Geschichtsphilosophie* (1934) S. 49.

<sup>2</sup> L. 1 pr. Dig. 1, 1.

Titel „de iure in artem redigende“ entworfen habe<sup>1</sup>. Aber diese Übersetzung mutet dem Römer zwar keine falsche, aber eine ziemlich nichtssagende Äußerung zu, während die Definition des Rechts als einer Kunst in Wirklichkeit eine „ebenso originelle wie tiefe Idee“ ausspricht<sup>2</sup>. Auch in der modernen Literatur ist die Kennzeichnung der Rechtsordnung als eines Kunstwerks und der Vergleich mit Bildwerken, namentlich mit architektonischen, häufig zu finden<sup>3</sup>. Der Name Joseph Kohlers wird uns in diesem Zusammenhange öfters begegnen<sup>4</sup>. Insbesondere war es Rudolph Jhering, der sich in solchen Parallelen ästhetischer Art nicht genug tun konnte. Er sprach von dem „Baustil“ der verschiedenen Zeiten des römischen Rechts, von der „festen Burg“ des *ius strictum*, von dem darübergelegten „modernen Überbau“ und ähnlichem<sup>5</sup>. Er stellte bei der Behandlung des altrömischen Prozesses dessen „Kunstwert“ neben seinen prak-

---

<sup>1</sup> Nach Gellius, *Noctes atticae* I, 22. So Salkowski bei Dernburg-Sokolowski, *System des römischen Rechts* 8. Aufl. Bd. 1 (1911) S. 31. Siehe auch Heumann-Seckel, *Handlexikon der Quellen des römischen Rechts* 9. Aufl. (1907) S. 41. Nach diesem soll übrigens das Wort *ius* hier so viel wie Rechtswissenschaft bedeuten (S. 301), was ich für unrichtig halte.

<sup>2</sup> So mit Recht Ermann, *Grünhuts Zeitschrift* Bd. 31 (1904) S. 570 Anm. 2. Indessen scheint mir die Ansicht dieses Schriftstellers, der einen Zusammenhang der Stelle mit der platonischen Auffassung der Tugend als eines richtigen Meinens konstruieren will, fehlzugehen. Es handelt sich ja nicht um die *iustitia*, sondern um das *ius* als solches. Freilich ist zu beachten, daß uns die Äußerung des Celsus in ihrem Wortlaute nur aus der Wiedergabe bei Paulus bekannt ist.

<sup>3</sup> Über die Eigenschaften des römischen Rechts, die es zu einem Kunstwerk gemacht haben, J. Bryce, *Studies in History and Jurisprudence* Bd. II (1901) S. 628f. — Auch Windscheid hat das römische Recht mit der antiken Architektur verglichen; *Reden und Abhandlungen*, herausg. von Oertmann (1904) S. 20.

<sup>4</sup> Vergl. vorerst Kohler über den *Code civil* als unerreichte „ästhetische Schöpfung“, *Archiv für die civilist. Praxis* Bd. 96 (1905) S. 345ff., 348.

<sup>5</sup> *Geist des römisch. Rechts* Bd. II, 1, 3. Aufl. (1874), auch S. 33f.

tischen Wert<sup>1</sup> und er rühmte, daß die Behandlung der hausherrlichen Gewalt im römischen Rechte „etwas ungemein Schönes und Anziehendes“ besitze<sup>2</sup>. Auch bei den Germanisten finden sich häufig ähnliche Gedankengänge und zwar meistens nicht nur in bezug auf ein bestimmtes nationales Recht, sondern auf das Recht überhaupt. Von einer „ästhetischen Seite“ des Rechts sprach A r n o l d ; wie jedes andere Objekt könne das Recht in schöner kunstgemäßer Form auftreten<sup>3</sup>. Die Verwandtschaft namentlich jugendlicher Rechte mit der Poesie ist von Germanisten oft hervorgehoben worden. Bekannt ist J a c o b G r i m m s Satz, daß „Recht und Poesie miteinander aus einem Bette aufgestanden“ seien<sup>4</sup>, was dann O t t o G i e r k e in eingehender Darlegung, auf die wir später zurückkommen werden, begründet hat<sup>5</sup>. Ein neuerer Germanist, M a r t i n W o l f f , hat auf der ersten Seite seines Sachenrechts die allerdings mehrfach angefochtene Behauptung aufgestellt, es sei die Vereinheitlichung des Sachenrechts durch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch dem Einflusse eines „halb nationalen, halb ästhetischen Sehns nach einer Ebenmäßigkeit von Volks-, Reichs- und Rechtseinheit“ zu verdanken. Dem lag offensichtlich der Gedanke zugrunde, daß Rechtszersplitterung innerhalb eines großen Volkes nicht nur einem nationalen Einheitsbedürfnisse widerspreche, sondern auch das ästhetische Gefühl beleidige. Der Satz geht also auf eine Betrachtung des Rechts unter ästhetischem Gesichtspunkte zurück. Neuerdings hat M ü l l e r - E i s e r t in einer längeren Ausführung von der „näheren Beziehung“, in der das Recht zur Ästhetik stehe und von dem Verhältnisse des Rechtswerts zu dem in der positiven Rechtsordnung gleichzeitig verwirklichten ästhetischen Werte gehandelt<sup>6</sup>. In der philosophischen

---

<sup>1</sup> Geist Bd. III, 1, 3. Aufl. S. 198.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Kultur und Rechtsleben (1865) S. 77.

<sup>4</sup> Kleine Schriften Bd. 6 S. 153.

<sup>5</sup> Der Humor im Recht (1871) S. 1ff.

<sup>6</sup> Die Ehre im deutschen Privatrecht (1931) S. 22f. Einzelnes

Wissenschaft der Ästhetik allerdings, jedenfalls soweit diese zu einer Spezialwissenschaft geworden ist, finden sich, wenn ich recht sehe, fast nirgends Hinweise auf eine dem Rechte anhaftende ästhetische Seite. Nur Fr. Th. Vischer, der an Hegel orientierte Ästhetiker, hat sich ausführlich mit dem „Schönen“ im Leben der Gesellschaft, des Staates und seines Rechts auseinandergesetzt und hat diejenigen Stufen der Entwicklung von Staat und Recht aufgeführt, auf denen eine „Gunst für das Schöne“ anzutreffen sei. Auch hat er zu zeigen versucht, wodurch die Forderung erfüllt werden könne, daß der Staat „sich ästhetisch repräsentiere“<sup>1</sup>. Auch ein anderer Hegelianer, der Jurist und Kunsthistoriker Carl Schnaase, bemerkt in einer interessanten Ausführung über Wesen und Anwendungsbereich des Schönheitsbegriffs, daß dieser außer mit Religion und Moral „selbst mit dem Recht“ in vielfacher Beziehung stehe<sup>2</sup>. Es liegt nahe, daß die Juristen, die sich für eine ästhetische Betrachtung der Rechtsordnung erwärmen, auch die Rechtswissenschaft mit ästhetischen Augen anzusehen geneigt sind. Bis zu gewissem Grade ist dies ohnehin, wie schon jetzt gesagt werden kann, gerechtfertigt. Denn die wissenschaftliche Behandlung des Rechts geschieht ja, abgesehen vom mündlichen Vortrage des Rechtslehrers, in der Form von Niederschriften, gehört also zur „Literatur“ im weitesten Sinne und unterliegt wie diese ästhetischen Gesetzen — übrigens ebenso wie die in Form geschriebener Gesetze entstandenen Rechts-

---

auch S. 73, 234f. u. ö. Ich gestehe übrigens, daß mir der Zusammenhang gerade der Ehre mit dem Ästhetischen nicht recht eingehen will. — Zahlreiche Parallelen zwischen Recht und Kunst bei Hans Fehr (Recht und Kunst 1923, Recht in der Dichtung 1931, Dichtung im Recht 1935).

<sup>1</sup> Ästhetik Bd. 2 (1847) S. 187ff., siehe auch S. 297. In der Gedankenwelt des jüngeren Hegel haben „schöne“ Gemeinschaften wie die Ehe eine gewisse Rolle gespielt. Rothacker, Einleitung in die Geisteswissenschaften (1920) S. 83, 103 Anm. 3 spricht hier von einem „romantischen Erlebnis.“

<sup>2</sup> C. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste bei den Alten (1843) Bd. 1 S. 4f.

sätze, die nicht nur Rechts-, sondern auch Schriftdenkmäler werden können. Bei rechtswissenschaftlichen Schriften wird sich allerdings die ästhetische Beurteilung außer auf die bei jedem Werke der Literatur, etwa bei einer Prosadichtung, in Betracht kommenden Eigenschaften, zum Beispiel Klarheit oder Unklarheit der Diktion, vorzugsweise auf die Form der spezifisch juristischen Ausdrucksmittel richten, zum Beispiel auf die Form von Definitionen und Konstruktionen. Schon Paulus hat an der vorhin angeführten Stelle von der Definition des Rechts durch Celsus gesagt, sie sei „eleganter“ ausgedrückt gewesen — vielleicht das erste ästhetische Urteil, das uns in der juristischen Literatur in Bezug auf eine rechtswissenschaftliche Leistung begegnet. Wenn man seit dem 18. Jahrhundert eine ganze Richtung der Rechtswissenschaft, nämlich die mit historisch-antiquarischer Methode arbeitende, als „elegante Jurisprudenz“ bezeichnet hat, so war das eine zwar mißverständliche, aber jedenfalls eine ästhetische und zwar merkwürdigerweise abfällig gemeinte ästhetische Charakterisierung<sup>1</sup>. Vor allem ist die juristische „Konstruktion“ immer der Gegenstand ästhetischer Beurteilung gewesen. Auch hier war es wieder Jhering, der von frühe an, schon im Jahre 1857 in dem von ihm verfaßten, „Unsere Aufgabe“ überschriebenen Einführungsaufsatz zu seinen und Gervers Jahrbüchern, sein Interesse namentlich an der juristischen Konstruktion als wohlbegründetes „juristisch-ästhetisches“ bezeichnet, und der in seinem Hauptwerke immer von neuem von einem „Gesetz der juristischen Schönheit“, von dem „Wohlgefallen und Mißfallen, das gewisse Konstruktionen in uns erregen“, von einem „verschiedenen Kunststil“ der einzelnen Epochen der Jurisprudenz gesprochen, ja der sogar bestimmte „Kunstgesetze“ für juristische Konstruktionen aufgestellt hat<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Hierüber siehe Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft Bd. III, 1 S. 163f. — Koschaker, Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft (1938) S. 42.

<sup>2</sup> Siehe Geist des röm. Rechts Bd. II, 2, 3. Aufl. (1875) S. 379ff.



Auch der bittere Hohn, mit dem Jhering später in „Scherz und Ernst“ seltsame juristische Konstruktionen seiner Zeitgenossen anprangerte, entsprach zum größten Teile einem ästhetischen Mißfallen. Daß bei dem allen eine eigene künstlerische Veranlagung des Autors Pate gestanden hat, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, ebenso wenig wie gegenüber den konstruktiven Neigungen und den ästhetischen Äußerungen Joseph Kohlers, der eine durchaus künstlerische Natur besaß<sup>1</sup>, wie denn auch der Widerspruch, der sich schon bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes der Jheringschen Jahrbücher gegen die Verwendung des Ausdrucks „ästhetisch“ im Bereiche der Jurisprudenz erhob, augenscheinlich auf eine im Vergleich mit der Jheringschen sehr viel nüchternere Geistesart zurückzuführen war<sup>2</sup>. Es sind aber nicht nur die Rechtsordnung als System von Rechtssätzen und die ihr gewidmete Rechtswissenschaft, die zur ästhetischen Betrachtung auffordern könnten und aufgefordert haben, sondern mindestens in gleichem Maße das sich in Bezug auf eine Rechtsordnung und in ihrem Bereiche vollziehende *Rechtsleben*. Ich verstehe darunter außer der Rechtsbildung selbst die gesamte Rechtsanwendung im weitesten Sinne des Worts, also in erster Linie die Tätigkeit der Organe der Rechtspre-

---

<sup>1</sup> Schon von Savigny ist gesagt worden, daß er eine „durch und durch ästhetisch eingestellte Natur“ und „Freude an Harmonie und Maß, deshalb auch an baumeisterlichen Konstruktionen“ besessen habe; Erik Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte (1939) S. 380, (2. Aufl. 1944). Über Feuerbach siehe dortselbst S. 410. Daß Jhering in erster Linie Künstler gewesen sei, sagt Wieland, Heusler und Jhering (1935) S. 3. Auf die „stilisierende“ Behandlung der Jurisprudenz durch Jhering, der die verschiedenen Rechtsperioden nicht formal äußerlich nach Daten, sondern nach inneren Stilgesetzen gesondert hat, auf seine „logisch-ästhetische Freude an dogmatisch oder historisch großzügiger Linienführung“ hat mit Recht Landsberg, a. a. O. Bd. III, 2 S. 794 ff., 806 hingewiesen. Siehe auch S. 820, 823, 829 über die Versuche „ästhetisch befriedigender“ juristischer Arbeit der ganzen Zeit.

<sup>2</sup> Becher, Dt. Vierteljahrsschrift 1864, 3. Heft, 2. Abt. S. 238.

chung, ferner die Tätigkeit der Verwaltung, soweit sich diese in rechtlichem Rahmen bewegt, schließlich aber auch das Verhalten der Genossen der Rechtsgemeinschaft, das durch Regeln des Rechts bestimmt wird. Gegenüber dem richterlichen Urteil und seiner Vorbereitung, also gegenüber dem Prozeß, den Formen der Urteilstvollstreckung, den Akten der Polizei, der Urkundspersonen auf der einen, dem im „Rechtsverkehr“ vorgenommenen Handlungen der Rechtsgenossen, ihren Verträgen, letztwilligen Verfügungen und vielem Sonstigen auf der andern Seite läßt sich die Frage nach ihrer ästhetischen Relevanz ebenso aufwerfen wie gegenüber dem objektiven Rechte und den Modalitäten seiner Bildung. In gewissem Umfange wird sich allerdings das eine mit dem andern decken. Denn bekanntlich ist es zu allen Zeiten möglich gewesen, daß sich aus der Praxis der Gerichte, aber auch aus der Übung einzelner Kreise innerhalb der Rechtsgemeinschaft, etwa der Bauern oder der Kaufleute oder der Seefahrer, objektives Recht entwickelt hat. Und ferner wird sich die ästhetische Betrachtung der Rechtsanwendung, soweit sich diese in Gemäßheit rechtlicher Normen vollzieht, bis zu gewissem Grade mit der entsprechenden Betrachtung des sie regelnden Rechtes decken. Indessen ist es eine unbestrittene Tatsache, daß sich im Rechtsverkehre der einzelnen sowohl wie in der Praxis der Behörden vielfach bestimmte Formen des Handelns entwickeln, die von rechtlichen Vorschriften völlig unabhängig sind, die auch nicht allmählich gewohnheitsrechtlich anerkannt werden. So ist zum Beispiel die Form, in der richterliche Urteile oder notarielle Urkunden abgefaßt werden, nur zum Teil durch feste Rechtssätze geregelt, im übrigen einfach einem unverbindlichen Brauche unterworfen. Gerade bei diesem sozusagen gesetzesfreien Teile des Rechtsverkehrs ist das Rechtsleben schon oft zum Gegenstande ästhetischer Beurteilung gemacht, etwa die Tätigkeit des Richters, sogar die des Anwalts als Kunst, nicht nur im Sinne technischen Könnens, sondern als eine der Arbeit des Künstlers bei den schönen Künsten durchaus entsprechende

„schöpferische Spannung und Gestaltung“ betrachtet worden<sup>1</sup>. Auch in Bezug auf die dem Rechte zuwiderlaufende Handlung des Rechtsgenossen, ja in Bezug auf das Verbrechen könnte die Frage aufgeworfen werden, ob sich dabei neben der ethischen noch eine ästhetische Würdigung einstellen könne; die Ästhetik hat es ja nicht nur mit dem Schönen, sondern auch mit dem Häßlichen zu tun<sup>2</sup>. Das gilt natürlich auch in den Fällen, in denen das Verbrechen durch einen Dichter zum Gegenstande künstlerischer Behandlung gemacht worden ist (Wallenstein, Wilhelm Tell, Michael Kohlhaas). Hier können zwei ästhetische Betrachtungen nebeneinander treten. Dabei fallen möglicherweise die beiden Beurteilungen auch ganz verschieden aus. Denn es handelt sich bei der ästhetischen Betrachtung des Verbrechens als solchen und bei der seiner dichterischen Gestaltung um zwei durchaus verschiedene Dinge. Bei der einen kann sehr wohl ein starkes ästhetisches Mißfallen, bei der andern höchstes Wohlgefallen das Ergebnis bilden; man denke etwa an Kleists „Zerbrochenen Krug“ oder an Shakespeares „Richard III.“ oder an „Macbeth“. Das gleiche wäre natürlich für die dichterische Bearbeitung anderer rechtlicher Vorgänge, etwa die eines Prozesses, zu sagen; als Beispiel mag Shakespeares „Kaufmann von Venedig“ dienen.

In allen den Fällen, von denen hier die Rede gewesen, ist es ein, wie mir scheint, interessantes Problem, ob dabei die Ästhetik etwas zu sagen oder ob sie zu schweigen hat, ob es sich bei ästhetisch gefärbten Aussagen über Rechtseinrichtungen und andere rechtliche Phänomene, etwa bei der Bezeichnung einer zentralisierten Verwaltung als „ödes Einerlei“ oder des früheren deutschen

---

<sup>1</sup> Statt vieler siehe etwa Zitelmann, Die Jurisprudenz als Kunst, Juristische Blätter Bd. 33 (1904) S. 123ff. — Beer, Recht und Wirtschaft Bd. 1 (1912) S. 101ff. — W. Jellinek, Schöpferische Rechtswissenschaft, Kieler Rektoratsrede 1919.

<sup>2</sup> Siehe dazu Lotze, Geschichte der Ästhetik in Deutschland (1868) S. 249. — Volkelt, System der Ästhetik Bd. 1 (1905) S. 78f.; 2 (1910) S. 562ff.

Gemeinderechts als „bunte Mannigfaltigkeit“ um bloße bildliche Redefiguren, also um bloß schmückendes Beiwerk oder um wissenschaftlich ernstzunehmende ästhetische Urteile handelt. Wenn sich die Frage in diesem Sinne bejahen ließe, wäre der Weg frei für eine Untersuchung, was sich im Einzelnen über die ästhetische Seite des Rechts mit einiger Sicherheit ausmachen läßt. Aber auch wenn die Prüfung unserer Frage in entgegengesetztem Sinne ausfallen sollte, würde, wie ich glaube, die Untersuchung nicht ohne Nutzen gemacht worden sein.

## *Zweites Kapitel*

---

So häufig, wie sich schon aus den im Vorhergehenden angeführten Beispielen ergibt, eine ästhetische „Seite“ des Rechts behauptet worden ist, so ist doch das Problem, das sich hierunter verbirgt, soviel ich sehe, noch kaum jemals angedeutet, geschweige denn zu lösen versucht worden. Nur Herbart mit seiner bekannten Theorie, wonach das Recht seinen Grund in einem ästhetischen „Mißfallen am Streit“ besitze, hat auf die Frage eine, allerdings sehr einseitige Antwort gegeben<sup>1</sup>. Nun hat aber das Verhältnis des Ästhetischen zum Sittlichen, anders ausgedrückt: das Verhältnis des Schönen zum Guten seit alters in der Philosophie eine sehr große Rolle gespielt. Wenn man das Recht als eine Emanation des Sittlichen betrachtet, so ist im Grunde in der Kennzeichnung jenes Verhältnisses die Antwort auf unsere das Rechtliche betreffende Frage ohne weiteres gegeben. Freilich fällt das Sittliche, auch der Inhalt einer „Kollektiven Moral“, keineswegs mit dem Rechtlichen zusammen, mindestens nicht im Sinne logischer Gleichsetzung, obschon große Bestandteile des Rechts, des „positiven“ Rechts unmittelbar aus Normen der Moral emporgewachsen sind, wofür ja die durch die jeweiligen Strafgesetze sanktionierten „Normen“, aber auch viele Grundsätze des Privatrechts das deutlichste Beispiel bieten. Allein jedenfalls ist die allem Rechte zu Grunde liegende Idee, die Idee der Gerechtigkeit, eine zugleich im höchsten Sinne sittliche Idee<sup>2</sup>. Sie durchwaltet den gesamten Stoff des Rechts. Nicht nur seine „An-

---

<sup>1</sup> Praktische Philosophie (1808) S. 115ff.

<sup>2</sup> Die „ideale Gerechtigkeit“, die Spranger, Lebensformen 6. Aufl. (1927) S. 374 der „positiven“ Gerechtigkeit, der „spezifischen Vollkommenheit des positiven Rechts“ gegenüberstellt.